

Haftung für «Phantom-Beschwerden»

Beschwerden ohne organische Grundlagen sind nicht feststellbar. Gleichwohl bejahen Gerichte bei solchen Beschwerden gelegentlich einen Schadenersatzanspruch. Es ist aber letztlich Aufgabe der Sozialversicherungen, hierfür sachgerechte Lösungen zu finden. Von Vito Roberto

Am 19. November 2002 wartete eine Autofahrerin in Zürich in ihrem Chrysler Grand Voyager vor einem Rotlicht, als ein Fiat Seicento mit einer kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung von höchstens 4,5 km/h auf die hintere rechte Ecke ihres Fahrzeugs auffuhr. Noch am selben Tag diagnostizierten die behandelnden Ärzte bei der Fahrerin des Chryslers ein Schleudertrauma, das auf Jahre hinaus die Wiederaufnahme der gewohnten Arbeitstätigkeit verunmöglichte. Der geschilderte Fall ist keineswegs einzigartig. Vielmehr steht er für eine Vielzahl von leichten Auffahrunfällen, in denen die Gerichte während zweier Jahrzehnte ohne organisch nachweisbare Beschwerden eine dauernde Arbeitsunfähigkeit und damit eine Invalidenrente bejaht haben. Diese Rechtsprechung geht zurück auf einen Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahre 1991 (BGE 117 V 359). Danach komme es selbst bei geringfügigen Auffahrunfällen zu (noch) nicht nachweisbaren «Mikroverletzungen», die Erschöpfungszustände, Konzentrationsschwächen, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, rasche Reizbarkeit, Schwindel usw. zur Folge haben können. Auf welchen medizinischen Quellen diese Annahme beruht, enthüllte das Bundesgericht nicht.

Ein teurer Irrweg

In einem Entscheid vom 30. August 2010 kam das höchste Gericht zur Einsicht, die Schleudertrauma-Rechtsprechung sei ein Irrweg. Auch zwei Jahrzehnte nach der erstmaligen gerichtlichen Anerkennung finde sich, so das Gericht, dieses Beschwerdebild «in keinem anerkannten medizinischen Klassifikationssystem als Diagnose» (BGE 136 V 279). Der gerichtliche Irrweg hatte bedeutende finanzielle Auswirkungen. In den Jahren zwischen 1991 und 2010 wurde in zahlreichen Fällen eine dauernde Arbeitsunfähigkeit gestützt auf die Schleudertrauma-Rechtsprechung anerkannt, obwohl sich medizinisch keinerlei organische Befunde entdecken liessen. Haftpflichtentschädigungen in Milliardenhöhe waren die Folge. Gemäss einer Studie des europäischen Versicherungsverbandes aus dem Jahre 2004 wurden in der Schweiz etwa 40 Prozent der Leistungen für Personenschäden aus der Fahrzeugversicherung für die Folgen leichter Schleudertrauma-Fälle erbracht. In der Hochkonjunktur der Schleudertrauma-Klagen entsprach dies einem jährlichen Betrag von ungefähr 500 Millionen Franken.

Es gab schon früher durch die Rechtsprechung anerkannte Beschwerden ohne nachweisbare organische Grundlage. Das medizinhistorisch bekannteste Beispiel mit auffallenden Parallelen zum Schleudertrauma ist die sogenannte «Eisenbahnkrankheit». Mit dem Aufkommen der Eisen-

bahnen wurde diese Beschwerde immer öfter diagnostiziert. Eine heftige Zugbremsung bei geringen Geschwindigkeiten genügte, um bei empfindlichen Passagieren eine lang andauernde Arbeitsunfähigkeit zu verursachen. Die «Erschütterung» der Wirbelsäule führte bei den Betroffenen oft zu Erschöpfungszuständen, Konzentrationsschwächen, Kopfschmerzen und Schlafstörungen. Als Ursache für diese Beschwerden vermutete man organische Schädigungen des Nervengewebes, welche freilich mit den damals zur Verfügung stehenden diagnostischen Verfahren (noch) nicht nachgewiesen werden konnten. Gleichwohl anerkannten die Gerichte die Gesundheitsbeeinträchtigung und sprachen den Betroffenen Schadenersatz gegen die Eisenbahngesellschaften zu. Es dürfte sich dabei um die erste durch die Rechtsprechung geschaffene «Phantom-Beschwerde» gehandelt haben.

Auch in jüngster Zeit wurden neue Beschwerdebilder mit unspezifischen Symptomen bekannt. So entbrannte in der Schweiz um die Jahrtausendwende eine heftige Debatte über die gesundheitlichen Folgen elektromagnetischer Strahlungen. Infolge des Ausbaus der Mobilfunknetze beklagten sich im Umfeld von Sendemasten wohnende Personen zunehmend über Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Erschöpfung, Kopfschmerzen oder Augenflimmern. Das Beschwerdebild der Elektrosensibilität flaute freilich rasch ab. Erfolgreiche Klagen gegen Mobilfunkbetreiber wurden nicht bekannt. Noch unklar ist dagegen die Entwicklung der Beschwerdebilder «übermässiger Stress», «Mobbing» und «Burnout». Die Gerichte haben bereits begonnen, entsprechende Haftungsklagen gegen Arbeitgeber gutzuheissen. So klagte etwa vor wenigen Jahren eine Auszubildende gegen ihren Arbeitgeber, weil die arbeitsbedingte Überlastung zu einer schweren Depression und zu vollständiger Arbeitsunfähigkeit geführt habe. Das Bundesgericht sprach ihr eine Genugtuung von 10 000 Franken zu. Kurz später erhielt in einer ähnlichen Klage auch ein Hoteldirektor eine Entschädigung, nicht wegen Stresses, sondern wegen Mobblings.

«Burnout»

Solche Konstellationen dürften in Zukunft unter dem neuen Beschwerdebild des «Burnouts» eingeklagt werden. Ähnlich wie vor zwei Jahrzehnten beim Schleudertrauma hat sich unter dem Namen «Swiss Burnout» ein Verein formiert, der unter anderem einen «Burnout-Selbsttest» anbietet. Er fordert auch dazu auf, Rechtsschutzversicherungen abzuschliessen, um im Falle eines «Burnouts» leichter gegen den Arbeitgeber klagen zu können.

Menschen reagieren auf berufliche und private

Belastungen unterschiedlich. Bei vorbelasteten Personen können geringfügige Umstände zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung im Sinne des «bio-psycho-sozialen Krankheitsmodells» und damit zu einer dauernden Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führen. Es ist Aufgabe der Sozialversicherungen, für diese Fälle eine sachgerechte Lösung zu finden – was bisher leider nicht gelang. Wenig erfolgversprechend ist es dagegen, Eisenbahnen, Fahrzeughalter oder Arbeitgeber für Beschwerden ohne jegliche nachweisbare organische Grundlage haftbar zu machen.

Vito Roberto ist Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen.